

**Satzung der Stadt Marktoberdorf
über die Benutzung des städtischen Erholungs- und Badegeländes
„Ettwieser Weiher“**

vom 03.07.2007

geändert durch Satzung vom 22.05.2012

Die Stadt Marktoberdorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) – FN BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung:

**§ 1
Inhalt der Satzung**

Die Stadt Marktoberdorf betreibt und unterhält das Erholungs- und Badegelände „Ettwieser Weiher“ als eine öffentliche Einrichtung zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung, soweit besondere Regelungen die Benutzung nicht einschränken. Diese öffentliche Einrichtung dient der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung. Mit Betreten des Erholungs- und Badegeländes erkennt jeder Besucher diese und alle zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlassenen Anordnungen an.

**§ 2
Geltungsbereich**

Das Erholungs- und Badegelände „Ettwieser Weiher“ erstreckt sich auf die im beiliegenden Plan ersichtliche Grundfläche. Die Fläche besteht mehrheitlich aus den Fl.Nr. 2018 und 2020 der Gemarkung Marktoberdorf mit einer Gesamtfläche von ca. 46.500 m².

**§ 3
Benutzungsrecht**

1. Menschen mit Behinderung sind berechtigt eine Begleitperson mitzunehmen, jedoch nicht dazu verpflichtet. Personen, die auf Hilfe angewiesen sind, haben sich erforderlichenfalls der Unterstützung durch eine Begleitperson zu bedienen. Nichtschwimmer dürfen sich nur in den gekennzeichneten Wasserflächen aufhalten. Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt Marktoberdorf, innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben.
2. Von der Benutzung der Bäder sind ausgeschlossen:
 - 2.1 Personen, die
 - a) an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder offenen Wunden leiden oder
 - b) unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder
 - c) mit Ungeziefer behaftet sind oder

d) Tiere mit sich führen. Ausnahmen: Tiere, die Personen als Hilfsmittel dienen.

2.2 Kinder unter 7 Jahren ohne Begleitperson.

§ 4

Benutzung durch geschlossene Gruppen

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Erholungs- und Badegeländes, insbesondere des Grillplatzes, durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und der Stadt Marktoberdorf (Abteilung Bäderverwaltung) zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt Marktoberdorf, insbesondere des Aufsichtspersonals, eingehalten werden. Die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
2. Bei regelmäßigen Besuchen werden nähere Einzelheiten über die Benutzung der gemeindlichen Bäder durch die jeweiligen Personengruppen im Rahmen von schriftlichen Vereinbarungen geregelt.

§ 5

Verhalten im Erholungs- und Badegelände

1. Innerhalb des Erholungs- und Badegeländes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt, gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt. Insbesondere haben sich die Badegäste so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
2. Innerhalb des Erholungs- und Badegeländes ist insbesondere untersagt:
 - a) Kraftfahrzeuge (Pkws, Quads, Motorräder, Mopeds, Mofas u. ä.) zu benutzen, sowie das Radfahren und Reiten. Ausgenommen sind öffentliche Straßen, Wege und Parkplätze sowie Flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 - b) den Weiher, die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
 - c) das unbefugte Abweiden, Abmähen oder Abernten der Rasenfläche;
 - d) außerhalb der ausgewiesenen Grillstelle offene Feuerstellen zu errichten und betreiben;
 - e) zu campieren und nächtigen;
 - f) das Spielen mit harten Bällen (Lederbällen), einschließlich Fußballspielen. Ausgenommen sind Plätze, die ausdrücklich für Ballspiele ausgewiesen sind. Ballspiele sind ganz untersagt, wenn andere Besucher dadurch belästigt werden;
 - g) Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen (unbenommen § 3 Nr. 2d);
 - h) Tonwiedergabegeräte, ausgenommen über Kopfhörer, im Freien zu betreiben. Insbesondere im Bereich des Ufers und der angrenzenden Liegewiesen, soweit

hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Stadt Marktoberdorf vorliegt;

- i) andere Besucher durch sonstigen Lärm zu belästigen;
 - j) Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten wie z.B. Sportveranstaltungen, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Stadt Marktoberdorf vorliegt;
 - k) Modellboote mit Verbrennungsmotor zu betreiben;
 - l) die Notdurft außerhalb der sanitären Anlagen zu verrichten;
 - m) Seife, Waschmittel und dergleichen im Badegelande zu benutzen;
 - n) Paddeln, Segeln und Kahn fahren;
 - o) das Springen ins Wasser. Dieses geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen ins Wasser sowie das Unterschwimmen des Springbereiches sind untersagt;
 - p) Autowaschen;
 - q) Wasservögel aller Art zu füttern;
 - r) Dienst-, Personal- und technische Räume zu betreten.
3. Ergänzend wird auf die Regelungen zur Reinhaltung der öffentlichen Grünflächen (Grünflächensatzung vom 26.07.2005 in der jeweils gültigen Fassung) hingewiesen.
4. Abs. 2a) gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzung des Erholungs- und Badegelandes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr, insbesondere auch das Betreten der Eisfläche im Winter.
2. Die Benutzer haften der Stadt Marktoberdorf für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden.
3. Insbesondere haftet die Stadt Marktoberdorf nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
4. Eine Haftung der Stadt Marktoberdorf sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, auch bei von der Stadt Marktoberdorf zu vertretenden Verletzung der Verkehrssicherungspflichten, die den Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Es sei denn, dass die Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten gemeindlicher Bediensteter entstanden sind.
5. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Erholungs- und Badegelande mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen rund um das Gelände abgestellten Fahrzeuge.

6. Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, sind diese innerhalb von zwei Wochen der Stadt Marktoberdorf anzuzeigen. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige berechtigen die Stadt Marktoberdorf zur unbegründeten Ablehnung der Ansprüche.

§ 7 Benutzungssperre

Das Erholungs- und Badegelände und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 8 Beseitigungspflicht

1. Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Ersatz des Schadens. Sobald Badegäste Verunreinigungen oder Beschädigungen auf dem Bade- und Erholungsgelände feststellen, sollen diese das Aufsichtspersonal unverzüglich darauf hinweisen.
2. Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Bereich des Erholungs- und Badegeländes einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine eigenen Kosten zu beseitigen.
3. Im Bedarfsfall wird die Beseitigung auf Kosten des Verursachers durch die Stadt Marktoberdorf veranlasst und diesem in Rechnung gestellt.

§ 9 Anordnungen

1. Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungs- und Badegelände ergehenden Anordnungen der von der Stadt Marktoberdorf beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Ermahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungs- und Badegelände verweisen.
3. Das jeweils Aufsicht führende Personal übt das Hausrecht aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bade- und Erholungsgelände können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
4. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal sowie die Stadt Marktoberdorf (Bäderverwaltung) entgegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 4 verstößt;
 - b) der Beseitigungspflicht im Sinne des § 8 nicht nachkommt;
 - c) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 9 nicht Folge leistet.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden (bewehrte Satzung).

§ 11 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an das Aufsichtspersonal abzugeben. Die Gegenstände werden einige Zeit verwahrt und bei Nichtabholung an das städtische Fundamt im Rathaus abgegeben. Dort wird über diese nach den allgemein gültigen Rechtsvorschriften für Fundsachen verfügt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Marktoberdorf vom 12.08.1963, mit Verfügung des Landratsamtes Marktoberdorf vom 27.08.1963 Nr. 4 genehmigt, außer Kraft.